

Schweizerische Luftschutz-Chronik. Teil 11

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Au matériel lui-même, que ce soient les motopompes ou les tuyaux souples, on ne saurait apporter, à l'avenir, des améliorations qui pourraient augmenter son efficacité dans une mesure essentielle.

Nous sommes fixés sur le fait qu'en ce qui concerne les prises d'eau, une amélioration décisive doit être réalisée par tous les moyens à disposition. Pour les troupes de protection antiaérienne, il est nécessaire que les prises d'eau ayant un volume suffisant puissent être situées à pas plus de cinq cents à six cents mètres du lieu d'intervention probable. On peut trouver cette solution soit en créant des puisards d'aspiration partout où il y a des eaux souterraines pas trop profondes, soit en installant

de grands bassins ou piscines qui ne seraient remplis d'eau qu'en cas de guerre, soit en posant sur terre des tuyaux de grandes dimensions, par exemple d'un lac jusqu'à proximité des points d'attaque probables.

Tous les efforts, qu'ils soient faits par les gardes d'immeubles, par les sapeurs-pompiers de guerre ou par les troupes de protection antiaérienne, sont inutiles si ces organismes ne peuvent disposer suffisamment d'eau puisable à proximité du lieu d'intervention. Ce sont des tâches urgentes que les communes doivent résoudre en les adaptant aux conditions particulières de lieux et de temps.

Schweizerische Luftschutz-Chronik (XI)

16. 12. 53. Einreichung einer *Motion de Senarclens* im Nationalrat, worin mit 25 Mitunterzeichnern die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Ordnung aller Luftschutzprobleme verlangt wird.

9. 3. 54. Verordnung des Bundesrates über die *Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartementes*, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten (neue Dienstordnung).

15. 3. 54. Kleine *Anfrage A. Grütter* im Nationalrat über die Schaffung einer Zentralstelle für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten und Uebertragung der Aufgabe der Zivilverteidigung an das Eidgenössische Departement des Innern.

16. 3. 54. Durch eine *Motion Kämpfen*, mitunterzeichnet von 28 weitem Nationalräten, wird die Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen verlangt, unter Ersetzung der darin statuierten Dienstpflicht durch eine Verfassungsbestimmung zwecks Ermöglichung ihrer gesetzesmässigen Einführung im Bedarfsfall.

17. 3. 54. Ein *Postulat F. Grütter* ersucht mit 38 mitunterzeichnenden Nationalräten um Ausserkraftsetzung der Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, unter Regelung der Materie mit Zustimmung des Volkes.

23. 3. 54. Oberstdivisionär *Züblin* legt in einer Abhandlung «Um eine moderne Landesverteidigung» u. a. dar: «Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass der moderne Krieg einen geistigen Aspekt hat, der sich weitgehend den überwunden geglaubten Anschauungen des Altertums und des Mittelalters angleicht. Man bekämpft den Fremden schlechthin, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, einfach weil er eine andere Lebensauffassung hat. Dabei zögert man nicht, zahlreiche, individuell am Kriege nicht Beteiligte durch Verwendung aller möglichen Waffen gegen ihre Wohnstätten zu vernichten. Man geht sogar einen Schritt weiter, rottet sie nach erfolgter Be-

setzung des Landes, selbst im Frieden aus, wenn sie unbequem sind oder die eigene, ihnen fremde Lebensauffassung nicht annehmen wollen. — Wir dürfen nicht glauben, dass mit uns anders verfahren würde. Daraus ergeben sich zwei eindeutige Folgerungen: — 1. Es wird notwendig sein, Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu ergreifen. — 2. Unsere militärischen Massnahmen müssen auch aus diesem und nicht nur aus den bereits angeführten Gründen das Ziel verfolgen, den Grossteil unserer Bevölkerung vor feindlicher Besetzung zu schützen.» («Bund» Nr. 137.)

24. 3. 54. Kleine *Anfrage Freimüller* im Nationalrat über die Genehmigung der Vollzugsvorschriften und Ausarbeitung eines Gesetzes über Luftschutz durch das Eidgenössische Departement des Innern.

10. 4. 54. Gründung des *Bernischen Bundes für Zivilschutz*; Bestellung eines vorläufig achtköpfigen Vorstandes mit W. Hunziker, Burgdorf, als Präsident.

12. 4. 54. Gründung des *Basler Bundes für Zivilverteidigung*; ein achtköpfiger Ausschuss wird unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. E. Dietschi mit dem weiteren Vorgehen betraut.

24. 4. 54. Die Delegierten des *Bundes Schweizerischer Frauenvereine* erklären sich in einer Resolution «mit allen Schweizer Frauen heute wie immer bereit, ihrer Heimat zu dienen. Sie haben jedoch mit Befremden von der vom Bundesrat am 26. Januar 1954 erlassenen Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vernommen, die unter anderem auch Frauen vom 15. bis zum 65. Altersjahr zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne dass vorher die Frauenkreise zugezogen worden wären. Sie beauftragen deshalb den Vorstand des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, ohne Verzug mit den zuständigen Behörden Fühlung zu nehmen.»

16. 5. 54. Oberstkörpskommandant *Frick* vermerkt in Betrachtungen zur «neuen Strategie» u. a.: «Gegen Terrorangriffe auf Bevölkerungszentren schützen nur sehr solide Schutzräume; das Verständnis für deren

Notwendigkeit wird hoffentlich angesichts dieser neuen Bedrohung in unserer Bevölkerung endlich erwachen.» («NZZ» Nr. 1199.)

16. 5. 54. Die Delegiertenversammlung der *freisinnigen Frauengruppen* der Schweiz beschliesst u. a., durch eine Eingabe an den Bundesrat gegen die Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen Stellung zu nehmen.

23. 5. 54. Die Delegierten des Schweizerischen *Verbandes für Frauenstimmrecht* betrachten in einer Resolution «die bundesrätliche Verordnung vom 26. Januar 1954 betreffend die obligatorische zivile Dienstpflicht als unannehmbar, da sie der gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlage entbehrt. Sie ersuchen den Bundesrat, diese Verordnung wieder aufzuheben. Die versammelten Frauen erklären ausdrücklich ihre grundsätzliche Bereitschaft, alles zu tun, was zum Schutze unseres Landes notwendig ist. Sie erachten es aber für unumgänglich, jetzt das brennende Problem der demokratischen Rechte der Frauen zu lösen, damit Schweizer und Schweizerinnen gemeinsam die gesetzlichen Grundlagen und die Form für die Uebernahme weiterer Pflichten schaffen können».

28. 5. 54. Oberstkorpskommandant *de Montmollin*, Generalstabschef, erklärt an einer Pressekonferenz über aktuelle Probleme der Landesverteidigung u. a.: «Die Probleme des Zivilschutzes der Bevölkerung müssen endlich ernsthaft an die Hand genommen werden.»

30. 5. 54. Der Vorstand der *Sozialdemokratischen Partei* der Schweiz nimmt «mit Genugtuung und in zustimmendem Sinne davon Kenntnis, dass die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung durch ein Postulat Grütter die sofortige Ausserkraftsetzung der verfassungswidrigen und willkürlichen Verfügung des Bundesrates zur Mobilisierung der Zivilbevölkerung einschliesslich Frauen und Ausländer vom 15. bis 65. Altersjahr, beantragt hat. Eine derartige Militarisierung der gesamten Jugend und der Frauen darf in der Schweiz nicht ohne Parlamentsberatung und Volksabstimmung eingeführt werden».

Mai 1954. Aufruf der *Regierung von Basel-Stadt* an die Bevölkerung: «Im Zuge der Vorkehren für unsere Landessicherheit werden nunmehr auch Massnahmen zum Schutze und zur Betreuung der Bevölkerung getroffen. Diese Massnahmen haben rein vorsorglichen Charakter. Sie sind nicht etwa die Folge einer augenblicklichen Beunruhigung. Es werden vielmehr in planvoller Arbeit eine Reihe von zivilen Organisationen aufgestellt, welche die Bevölkerung vor den Gefahren im Kriegsfall möglichst schützen, Verletzte pflegen und obdachlos Gewordene betreuen sollen. Vorläufig ist die Aufstellung einer Rahmenorganisation vorgesehen, die im Kanton Basel-Stadt rund 10 000 Personen umfassen wird. An alle, die in diese zivilen Organisationen eingegliedert werden sollen, richten wir den Appell, die ihnen zugewiesene Aufgabe willig zu übernehmen. Sie erleichtern damit den Behörden die Durchführung einer notwendigen Aufgabe, die nur in gemeinsamer Anstrengung gelöst werden kann.»

5. 6. 54. Dr. Hans *Haug*, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, folgert aus einer publizistischen Behandlung der Frage «Wo steht unsere zivile Landesverteidigung?» u. a.: «Es geht jetzt nämlich um die Frage, ob wirklich die entschlossene Bereitschaft besteht, die notwendige Gesetzes-, eventuell Verfassungsvorlage innert kurzer Zeit auszuarbeiten und mit aller Energie zu verfechten. Es geht ferner um die Frage, ob und wann eine Persönlichkeit berufen wird, der die verantwortliche Leitung des Zivilschutzes im zuständigen zivilen Departement zu übertragen wäre. Und es geht um die Frage, ob die Behörden bereit sind, die unerlässliche Aufklärung der Oeffentlichkeit in Verbindung mit privaten Organisationen an die Hand zu nehmen. Hoffen wir, dass sich die Landesregierung für diese aktive Politik entscheiden wird.» («Bund» Nr. 258.)

10. 6. 54. «Der *Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt* begrüsst die Bemühungen der Bundesbehörden zum Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Er wendet sich aber gegen den rechtlichen Weg, der mit der Verordnung vom 26. Januar 1954 über die zivile Schutz- und Betreuungsorganisation beschränkt wurde. Er beauftragt daher den Regierungsrat, in Bern vorstellig zu werden, damit die Verordnung in Wiedererwägung gezogen und diese wichtige Frage auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung gelöst werde.» (Auf Antrag Allgöwer mit 102:0 Stimmen genehmigte Tagesordnung.)

14. 6. 54. Der *Bundesrat* beantwortet die kleinen Anfragen der Nationalräte (1) A. Grütter und (2) Freimüller wie folgt: 1. «In der Verordnung vom 26. Januar 1954 über ‚Zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen‘ wurde das Eidgenössische Departement des Innern mit der Oberleitung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegsfall beauftragt. Damit hat der Bundesrat den Willen kundgetan, dass der Auf- und Ausbau der Zivilverteidigung, soweit diese dem Bund obliegt, grundsätzlich dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen werden soll. Im Interesse des Zeitgewinnes sollen jedoch die Teilabschnitte des zu erlassenden Bundesgesetzes durch die zuständigen Abteilungen der verschiedenen Departemente, die sich bisher schon mit diesen Massnahmen befassten, vorbereitet und ausgebreitet werden. Die Koordination dieser Arbeiten und die Verarbeitung dieser Teilabschnitte in ein Gesetz fällt sodann dem Departement des Innern zu. Im übrigen verweisen wir auf die Beantwortung der das gleiche Sachgebiet beschlagenden Kleinen Anfrage von Nationalrat Freimüller.» — 2. «Die von der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartementes und vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zu erlassenden Vollzugsvorschriften zur Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vom 26. Januar 1954 unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern. Für die bisherigen Vollzugsmassnahmen wurde diese Genehmigung jeweils eingeholt und erteilt. Die Teilentwürfe für ein Bundesgesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall werden zunächst von den zuständigen Abteilungen

der verschiedenen Departemente, die sich bisher schon damit befassten, vorbereitet und ausgearbeitet werden. Diese Vorarbeiten sind durch das Eidgenössische Departement des Innern zu koordinieren und in ein umfassendes Bundesgesetz zu verarbeiten. Immerhin behält sich der Bundesrat vor, erst in einem spätern Zeitpunkt darüber zu entscheiden, ob ein einheitliches Gesetz erlassen werden soll oder ob es als zweckdienlich erscheint, die zu ergreifenden Massnahmen in verschiedenen Gesetzeserlassen zu ordnen. Die Vorarbeiten sollen möglichst befördert werden. Der Bundesrat hat diese gesetzgeberische Aufgabe als zivile Angelegenheit der Oberleitung des Departements des Innern unterstellt.»

17. 6. 54. Bundesrat Dr. *Kobelt* erklärt in der nationalrätlichen Debatte über den Geschäftsbericht pro 1953 des Militärdepartementes zu den Luftschutzmassnahmen u. a., «dass wir die Verhältnisse im Ausland eingehend studieren und selbstverständlich unsere Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung ständig den neuen Bedürfnissen anpassen. Auch die Frage der Atomenergie wird eingehend geprüft durch Kommissionen mit zuständigen Fachleuten. Unsere Schutzmassnahmen werden neuen Erkenntnissen ständig angepasst. Wir stehen da zweifellos nicht hinter andern Staaten nach. . . . Bei der heutigen militärpolitischen Lage wäre es nach unserer Auffassung ein Verbrechen, wenn man die Hände in den Schoss legen würde und nicht wenigstens ein Minimum unternehmen würde, um Schutz- und Betreuungsmassnahmen für die Zivilbevölkerung vorzubereiten. Dabei handelt es sich nur um eine Rahmenorganisation, ähnlich der Schaffung einer Schattenorganisation für die kriegswirtschaftlichen Massnahmen im Falle eines Krieges. Niemand denkt daran, heute schon 15-, 16- oder 17jährige aufzubieten oder sie als Vorgesetzte einzusetzen, sondern es handelt sich um eine Organisation auf dem Papier und die Kaderausbildung . . . »

19. 6. 54. Das Gründungskomitee für den «*Schweizerischen Bund für Zivilschutz*» bereitet die Gründungsversammlung vor und nimmt zur Herausgabe der Zeitschrift «*Zivilschutz*» Stellung.

24. 6. 54. Der *Nationalrat* behandelt parlamentarische Vorstösse. — Die Motion de Senarclens (betr. Vorlage eines Luftschutzgesetzes) ist unbestritten und wird erheblich erklärt. Sie geht als Motion des Nationalrates an den Ständerat. Bundesrat Dr. *Etter* führt zum Geschäft u. a. aus: «. . . Mit der Oberleitung der Vorbereitungen für den Gesetzeserlass ist das Departement des Innern beauftragt. Die Entwürfe selbst aber sind für die einzelnen Abschnitte von den zuständigen Abteilungen der verschiedenen Departemente auszuarbeiten. Das Eidgenössische Departement des Innern ist mit der Vorbereitung und mit dem Vollzug des Kriegssanitätsdienstes für die Bevölkerung beauftragt. Dabei ist es selbstverständlich, dass das Gesundheitsamt mit dem Oberfeldarzt in enger Fühlung bleibt. Dem Departement des Innern obliegen ferner die Massnahmen zum Schutze der Kunst- und Kulturschätze. Auch nach dieser Richtung stellt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Militärdepartement

und insbesondere mit dem Generalstab. In den Bereich des Volkswirtschaftsdepartementes fallen die Vorbereitungen für den Kriegsfürsorgedienst und die Obdachlosenhilfe sowie alle kriegswirtschaftlichen Massnahmen, soweit die letzteren Gegenstand unseres Gesetzes sein werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist zuständig in Fragen des Flüchtlingswesens und der Polizei. In den Aufgabenkreis des Militärdepartementes gehören die Organisation und Ausbildung der Luftschutztruppen, die Dispensation der für den Schutz und die Betreuung der Bevölkerung erforderlichen Funktionäre in den Kantonen und in den Gemeinden, ebenso noch der bauliche Luftschutz. Die Ausführung der Verordnung vom 26. Januar 1954, insbesondere was die Ausbildung der Kader anbetrifft, fällt in den Kompetenzbereich des Militärdepartementes. Jedoch wird das Departement des Innern immer orientiert und um die Genehmigung nachgesucht. Wir betrachten es als zweckdienlich, die verschiedenen Abteilungen zur Mitarbeit an der Vorbereitung des Gesetzes heranzuziehen, da diese mit den ihnen zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben bereits vertraut sind. Sonst müssten wir eine ganz neue Abteilung aufbauen, was weder im Interesse personalpolitischer Ueberlegungen noch des Zeitgewinnes gelegen wäre. Beim Departement des Innern wird die Schaffung einer Koordinationsstelle unerlässlich sein. . . . Nur einen Vorbehalt möchte ich noch anbringen, nämlich den, dass es sich unter Umständen empfehlen wird, den ganzen, immerhin sehr weit-schichtigen Stoff nicht in einem einheitlichen Gesetz, sondern vielleicht in verschiedenen Gesetzen zu ordnen, . . . » — Die Motion Kämpfen (betr. Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1954) wird in ein Postulat umgewandelt und in dieser Fassung zusammen mit dem Postulat F. Grütter (betr. Ausserkraftsetzung der Verordnung vom 26. Januar 1954) im Sinne der Antwort von Bundesrat Dr. *Feldmann* angenommen, in der es u. a. heisst: «. . . Die Darstellung, es sei die Schutz- und Betreuungspflicht etwas grundsätzlich Neues im schweizerischen Recht, sie sei vom Bundesrat in Ueberschreitung seiner Kompetenzen eingeführt worden, ist irrtümlich. . . . Die Verordnung statuiert also gegenüber dem Bundesbeschluss von 1934 keine neue Verpflichtung. . . . Es kann also kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, dass die Verordnung vom Januar 1954 mit dem Bundesbeschluss von 1934 übereinstimmt. . . . Dass der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung von 1934 auf einer verfassungsmässigen Grundlage beruht, steht ausser Frage. . . . Er stellt formell ganz unzweifelhaft auch heute noch gültiges Recht dar; daran ändert der Umstand nichts, dass das Dringlichkeitsrecht in Artikel 89 seither zweimal revidiert wurde. . . . Die Verordnung vom 26. Januar 1954 ist gedacht als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Ordnung. . . . Je nachdem das Gesetz ausschliesslich zivile Angelegenheiten ordnen soll oder auch militärische Aufgaben berührt werden, wird zu prüfen sein, ob neben Artikel 85, Ziff. 6, auch Artikel 20 anzurufen sein wird, der die Gesetzgebung über das

Heerwesen als Sache des Bundes erklärt. Es ist nicht zu übersehen: Luftangriffe sind immer Kriegshandlungen einer bewaffneten Macht, auch dann, wenn sie gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Auch die zivilen Organisationen erstreben eine Verteidigung gegenüber Aktionen einer fremden bewaffneten Macht. ... Massgebend ist ... der Wille des Gesamtbundesrates, unter allen Umständen mit der gesetzlichen Ordnung mit grösstmöglicher Beschleunigung vorwärts zu machen. An diesem Willen kann nicht der geringste Zweifel bestehen. ... Die internationale Lage ist so labil und unberechenbar wie nur möglich. Der Zündstoff liegt in Haufen herum. Kein Mensch kann mit einiger Sicherheit die Weiterentwicklung voraussehen. Eine zweite Tatsache: Innerhalb dieser labilen, unberechenbaren Weltlage muss die Schweiz auf die Wahrung ihrer eigenen Unabhängigkeit und Sicherheit bedacht sein. Drittens: Die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz hängt in entscheidendem Masse davon ab, wie man namentlich auch von aussen her, bei fremden Amtsstellen, den Willen und die Entschlossenheit des Schweizervolkes einschätzt, die Unabhängigkeit des Landes und die Freiheit des Volkes mit dem Einsatz aller Kräfte gegen die Gefahren des totalen Krieges zu schützen. ... Der Schwerpunkt der Kritik in der Öffentlichkeit und heute in der Motion Kämpfen und im Postulat Grütter richtet sich namentlich gegen die Regelung der Dienstpflicht auf Grund

von Art. 10 der Verordnung. Dazu erklärt der Bundesrat folgendes: Das Militärdepartement wird in einem Kreisschreiben an die Kantone für die Kaderausbildung nach der Verordnung zunächst einmal 60 000 Dienstpflichtige des Landsturms und 130 000 Hilfsdienstpflichtige zur Verfügung stellen, deren Dienstpflicht auf Grund der Militärorganisation keinem Zweifel unterliegt. Darüber hinaus aber erkläre ich folgendes: Der Bundesrat wird die Verordnung vom 26. Januar 1954 in den heute besonders kritisierten Bestimmungen einer neuen Ueberprüfung unterziehen, und er wird neben der gesetzlichen Ordnung, die mit aller Kraft gefördert werden soll und unter voller Wahrung seines soeben dargelegten Rechtsstandpunktes auch die Möglichkeit in Erwägung ziehen, als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Ordnung der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss auf Grund der heute geltenden Bestimmungen des Art. 89bis, Absatz 1 und 2, der Bundesverfassung vorzulegen.»

26. 6. 54. Zur Behebung von *Unwetterschäden in Schüpfheim* werden drei Kompagnien des im Wiederholungskurs befindlichen Luftschutz-Bataillons 27 zur Verfügung gestellt, um Sicherungsmassnahmen zu treffen und weitere Schäden zu verhindern.

A + L.

Gründungsversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz*

Nach jahrelangen Bemühungen des seinerzeit vom Zentralvorstand der SLOG eingesetzten, später durch den Zuzug weiterer Persönlichkeiten beider Geschlechter erweiterten und schliesslich selbständig gewordenen Gründungskomitees für eine neue Zivilschutzorganisation konnte endlich am 21. November 1954 in Bern die feierliche Gründung des Bundes für Zivilschutz erfolgen. Die Bedeutung dieses Aktes geht schon aus den Umständen hervor, dass zur Gründungsversammlung der Grossratssaal zur Verfügung gestellt wurde und dass 20 Kantonsregierungen entweder durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen massgebenden Chefbeamten vertreten waren. Auch die meisten Zentralverbände, welche eine Einladung erhalten hatten, gaben dieser Folge, so unter anderem auch der Schweizerische Feuerwehrverein, der zwar einstweilen nicht beitreten will, aber durch seinen Präsidenten, Oberst Merkli, dem Bund seine Sympathie aussprach. Die SLOG vertrat Zentralkassier Hptm. Steiner (Liebfeld). Insgesamt konnten etwa 150 Teilnehmer gezählt

werden, als Kamerad Major P. Leimbacher, bisheriger Präsident des Gründungskomitees, die Versammlung eröffnete und insbesondere die Bundesräte Kobelt und Etter und die beiden gewesenen Bundesräte Minger und von Steiger begrüßte.

Einstimmig wurde nach einem Referat von Dr. Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes und Mitglied des Gründungskomitees, die Gründung durch Erheben von den Sitzen beschlossen. In seinen Ausführungen hatte Herr Dr. Haug auf die Gefahren des zu erwartenden totalen Krieges, wenn ein solcher leider noch eintreten sollte und auf die Notwendigkeit des Zivilschutzes hingewiesen, der auch der Unterstützung durch eine privatrechtliche Organisation bedarf. Um aus der bisherigen Zersplitterung herauszukommen, müssen Einzelpersonen und Institutionen sich zusammenschliessen. Neben der Aufklärung der Bevölkerung wird es aber auch eine weitere wichtige Aufgabe des Bundes für Zivilschutz sein, Vorschläge, Anregungen und Kritik, die aus dem Volke kommen, zu erfassen, zu prüfen und an die Behörden heranzutragen. Deshalb ist es nicht nur nötig, in allen Kantonen Vereinigungen für den Zivilschutz als Sektionen des Bundes zu bilden, sondern auch die grossen Landesorganisationen, die am Zivil-

* Bei der Ankündigung dieser Gründungsversammlung in unserer letzten Nummer wurde irrtümlicherweise noch der Ausdruck Zivilverteidigung verwendet. Die Zivilverteidigung, wie sie in anderen Ländern heisst, soll in der Schweiz aus neutralitätspolitischen Ueberlegungen heraus endgültig Zivilschutz heissen.